

12.09.85

A - R

- A -

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Verordnung über den Schutz von Wild
(Bundeswildschutzverordnung - BWildSchV)

Punkt der 554. Sitzung des Bundesrates am 27. September 1985

A.

Der federführende Agrarausschuß
empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80
Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. § 1

§ 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 3 sind durch folgenden Absatz 1 zu ersetzen:

"(1) Diese Verordnung findet Anwendung auf Tiere der in den Anlagen 1 und 3a genannten Arten. Für die Abgrenzung der Tierarten im Sinne dieser Verordnung ist ihre wissenschaftliche Bezeichnung maßgebend. Die Art schließt Unterarten ein, auch soweit diese im Geltungsbereich des Bundeswaldgesetzes in der Natur nicht vorkommen."

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 2.

Begründung:

Die Neufassung vermeidet Auslegungsschwierigkeiten und dient der Straffung des Textes.

Infolge der abschließenden Aufzählung der Tierarten in den Anlagen 1 und 3a muß Satz 1 neu gefaßt werden.

Im Gegensatz zu der botanischen Systematik kennt die zoologische Systematik nur eine untergeordnete Ordnungsstufe, die Unterart (subspecies, subsp.). Dabei ist zur Vermeidung von Auslegungsproblemen die Klarstellung geboten, daß der Artbegriff des Satzes 2 auch fremdländische Unterarten einschließt.

2. § 2 Abs. 2 Satz 1

In § 2 Abs. 2 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Die Verbote des Absatzes 1 gelten nicht für Tiere, an denen nach Inkrafttreten dieser Verordnung im Rahmen der Ausübung des Jagdrechts Eigentum erworben wurde."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

3. § 2 Abs. 3 und nach Absatz 3

- a) In Absatz 3 ist die Nummer 2 zu streichen.*)
- b) Nach Absatz 3 ist folgender Absatz 3a einzufügen:

"(3a) Die Verbote des Absatzes 1 gelten ferner nicht für Tiere der Arten Rebhuhn, Fasan, Wachtel und Stockente, die im Geltungsbereich des Bundeswaldgesetzes in der Gefangenschaft gezüchtet und nicht herrenlos geworden sind."

*) Als Folge

wird Nummer 3 zu Nummer 2 und ist in § 6 Nr. 2 das Zitat
"Abs. 3 Nr. 3 Satz 2"
durch das Zitat
"Abs. 3 Nr. 2 Satz 2"
zu ersetzen.

Begründung zu a und b:

Sachlich gebotene Einschränkung, weil die "Züchtung" vielfach als Schutzbehauptung zur Verschleierung illegaler Naturentnahmen mißbraucht wird. Zugleich ist eine Angleichung an das Artenschutzrecht geboten.

Bei den genannten vier Arten ist eine Freigabe gezüchteter Tiere ohne Gefährdung des Schutzzweckes vertretbar, andererseits zur Vermeidung von überflüssigem Verwaltungsaufwand auch geboten.

4. § 2 Abs. 4

In Absatz 4 Satz 2 sind

die Worte "für Nester der in Anlage 1 genannten Federwildarten"

zu streichen.

Begründung:

Die Zulassung von Ausnahmen kann für alle Bestandteile des Tierbegriffs (§ 1) erforderlich sein. Die Beschränkung auf "Nester" ist daher zu eng.

5. § 2 Abs. 4

In Absatz 4 Satz 2 sind

die Worte "zum Schutz der betroffenen Art"

durch die Worte

"des Arten- und Biotopschutzes"

zu ersetzen.

Begründung:

Bei der Ansiedlung von Tieren in der freien Natur und der damit zusammenhängenden Aufzucht sind auch die Belange der übrigen wildlebenden Tier- und Pflanzenwelt zu beachten.

6. § 3 vor Absatz 1 und Anlage 3a

a) In § 3 ist vor Absatz 1 folgender Absatz 01 einzufügen:

"(01) Die Haltung von Greifen oder Falken der in Anlage 3a genannten Arten ist nur nach Maßgabe der Absätze 1 bis 5 zulässig."

*b) Nach Anlage 3 ist folgende Anlage 3a einzufügen:

"Anlage 3a

zu § 3 Abs. 01

Fischadler (*Pandion haliaeetus* L.),
Wespenbussard (*Pernis apivorus* L.),
Schwarzmilan (*Milvus migrans* BODDAERT),
Rotmilan (*Milvus milvus* L.),
Seeadler (*Haliaeetus albicilla* L.),
Rohrweihe (*Circus aeruginosus* L.),
Kornweihe (*Circus cyaneus* L.),
Wiesenweihe (*Circus pygargus* L.),
Sperber (*Accipiter nisus* L.),
Habicht (*Accipiter gentilis* L.),
Mäusebussard (*Buteo buteo* L.),
Rauhfußbussard (*Buteo lagopus* BRUENNICH),
Steinadler (*Aquila chrysaetos* L.),
Turmfalke (*Falco tinnunculus* L.),
Rotfußfalke (*Falco vespertinus* L.),
Merlin (*Falco columbarius* L.),
Baumfalke (*Falco subbuteo* L.),
Wanderfalke (*Falco peregrinus* TUNSTALL)."

*) Als Folge

sind in § 3 Abs. 1 Satz 1 die beiden Klammerzusätze
zu streichen.

Begründung:

Die Auflösung der im Bundesjagdgesetz in § 2 Abs. 1 Nr. 2 genannten höheren Taxa "Greife (Accipitridae)" und "Falken (Falconidae)" durch abschließende Aufzählung der hierzu gehörenden heimischen Arten in einer einzufügenden Anlage 3a dient der Rechtsklarheit und dem besseren Verständnis der Bundeswildschutzverordnung für den Bürger. Durch den neuen Absatz 01 wird der Vorschrift über das Halten von Greifen und Falken zunächst ein grundsätzliches Verbot mit den in den folgenden Absätzen 1 bis 5 genannten Einschränkungen hierzu vorangestellt.

7. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2

In Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 sind nach dem Wort "Exemplare" die Worte "der Arten Habicht, Steinadler und Wanderfalke" einzufügen.

Begründung:

Die einzeln in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 aufgezählten Arten sind zur Beizjagd geeignet. Das hat auch der Deutsche Falkenorden bestätigt. Die Eingrenzung der Greife und Falken auf Exemplare von drei verschiedenen Arten, von denen die Falknerjagdscheininhaber ohne besonderen Antrag bis zu zwei Exemplare halten dürfen, entspricht der Absicht, die Beizjagd als althergebrachte Jagdart unter Berücksichtigung des Artenschutzes für andere Greife und Falken aufrechtzuerhalten. Der Inhaber eines Falknerjagdscheines wird hinsichtlich der Haltung sonstiger Greife und Falken durch die bestehenden Genehmigungsvorschriften mit anderen Haltern gleichgestellt.

8. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4

In Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe a ist
das Datum "1. April 1986"
durch das Datum "1. Juni 1986" zu ersetzen.

Begründung:

Durch die Verzögerung des Inkrafttretens der Bundeswildschutzverordnung ist die Anzeigefrist für die Halter von Greifen oder Falken auf den 1. Juni 1986 zu verschieben.

9. § 3 Abs. 2

In Absatz 2 ist nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:
"Diese kann verlangen, daß die Kennzeichnung unter ihrer Aufsicht vorzunehmen ist."

Als Folge ist in § 3 Abs. 2 in dem bisherigen Satz 3 das Zitat "Satz 2" durch das Zitat "Satz 3" zu ersetzen.

Begründung:

Durch die Ergänzung des Absatzes 2 wird es der nach Landesrecht für die Ausgabe der Ringe zuständigen Stelle ermöglicht, im Falle bestehender Verdachtsmomente den Mißbrauch mit ausgegebenen Ringen durch ihre Anwesenheit bei der Vornahme der Beringung durch den Halter von Greifen und Falken zu verhindern.

10. § 6 Nr. 5

In § 6 ist Nummer 5 wie folgt zu fassen:

"5. einer Vorschrift des § 4 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 bis 5 über die Führung, Form, Aushändigung oder Aufbewahrung von Aufnahme- und Auslieferungsbüchern oder Belegen oder über die Kennzeichnung von Tieren oder Teilen von Tieren zuwiderhandelt."

Begründung:

Es ist in Anlehnung an § 10 der Bundesartenschutzverordnung geboten, auch in der Bundeswildschutzverordnung die Kennzeichnungspflicht mit einer Bußgeldbewehrung zu versehen.

11. § 8 Satz 1

In § 8 ist in Satz 1 das Datum

"1. Januar 1986"

durch das Datum

"1. April 1986"

zu ersetzen.

Begründung:

Da sich das Beratungsverfahren zur Bundeswildschutzverordnung verzögert hat, muß das Inkrafttreten der in § 8 genannten Paragraphen auf den 1. April 1986 verschoben werden.

12. Anlage 1 Nr. 2

In Anlage 1 Nr. 2 sind

die Worte

a) "Wildtauben (Columbidae),"

b) "Wildgänse (Gattungen
Anser BRISSON und
Branta SCOPOLI),"

c) "Wildenten (Anatidae)
mit Ausnahme von
Knäkente*) (Anas
querquedula),
Moorente*) (Aythya
nyroca),"

(*einschließlich
Text der Fußnote)

durch die Worte

"Hohltaube (Columba oenas L.),
Ringeltaube (Columba palumbus L.),
Turteltaube (Streptopelia
turtur L.),
Türkentaube (Streptopelia decaocto
FRIVALDSKY),"

"Graugans (Anser anser L.),
Bläßgans (Anser albifrons
SCOPOLI),
Saatgans (Anser fabalis LATHAM),
Kurzschnabelgans (Anser
brachyrhynchos BAILLON),
Ringelgans (Branta bernicla L.),
Weißwangengans (Branta leucopsis
BECHSTEIN),
Kanadagans (Branta
canadensis L.),"

"Stockente (Anas
platyrhynchos L.),
Löffelente (Anas clypeata L.),
Schnatterente (Anas strepera L.),
Pfeifente (Anas penelope L.),
Krickente (Anas crecca L.),
Spießente (Anas acuta L.),
Kolbenente (Netta rufina
PALLAS),

Bergente (*Aythya marila* L.),
Reiherente (*Aythya fuligula* L.),
Tafelente (*Aythya ferina* L.),
Schellente (*Bucephala*
clangula L.),
Brandente (*Tadorna tadorna* L.),
Eisente (*Clangula hyemalis* L.),
Samtente (*Melanitta fusca* L.),
Trauerente (*Melanitta nigra* L.),
Eiderente (*Somateria*
mollissima L.),"

d) "Säger (Gattung
Mergus L.),"

"Mittelsäger (*Mergus*
serrator L.),
Gänsesäger (*Mergus*
merganser L.),
Zwergsäger (*Mergus*
albellus L.),"

e) "Möwen (*Laridae*),"

"Mantelmöwe (*Larus marinus* L.),
Heringsmöwe (*Larus fuscus* L.),
Silbermöwe (*Larus argentatus*
PONTOPPIDAN),
Sturmmöwe (*Larus canus* L.),
Lachmöwe (*Larus ridibundus* L.),
Schwarzkopfmöwe
(*Larus melanocephalus* TEMMINCK),
Zwergmöwe (*Larus minutus* PALLAS),
Dreizehenmöwe (*Rissa*
tridactyla L.),"

f) "Höckerschwan (*Cygnus*
olor GMEL),"

"Höckerschwan (*Cygnus*
olor GMELIN),"

zu ersetzen.

Begründung:

Die Verordnung wendet sich nicht nur an die Jäger, sondern auch an den Handel und an jedermann. Es ist daher aus Gründen der Rechtsklarheit geboten, anstelle der Verwendung höherer Taxa (Wildtauben, Wildgänse usw.) die Arten einzeln aufzuführen, auf die die Verordnung Anwendung findet.

13. Anlagen 2 und 3

a) Anlage 2 ist wie folgt zu fassen:

"Anlage 2

zu § 2 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1

Rebhuhn (*Perdix perdix* L.),
Fasan (*Phasianus colchicus* L.),
Ringeltaube (*Columba palumbus* L.),
Graugans (*Anser anser* L.),
Stockente (*Anas platyrhynchos* L.),
Pfeifente (*Anas penelope* L.),
Krickente (*Anas crecca* L.),
Spießente (*Anas acuta* L.),
Tafelente (*Aythya ferina* L.),
Bläßhuhn (*Fulica atra* L.)."

b) Anlage 3 ist wie folgt zu fassen:

"Anlage 3

zu § 2 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2

Bläßgans (*Anser albifrons* SCOPOLI),
Reiherente (*Aythya fuligula* L.),
Waldschnepfe (*Scolopax rusticola* L.)."

Begründung:

Anpassung an die in der neugefaßten
Anlage 1 gewählte Systematik.

266/1/85

14. Anlage 4

Anlage 4 ist wie folgt zu fassen:

"Anlage 4

zu § 4 Abs. 1, § 5

1. Haarwild

Steinwild (*Capra ibex* L.),
Schneehase (*Lepus timidus* L.),
Murmeltier (*Marmota marmota* L.),
Seehund (*Phoca vitulina* L.);

2. Federwild

Wachtel (*Coturnix coturnix* L.),
Auerwild (*Tetrao urogallus* L.),
Birkwild (*Lyrurus tetrix* L.),
Rackelwild (*Lyrurus tetrix* x *Tetrao urogallus*),
Haselwild (*Tetrastes bonasia* L.),
Alpenschneehuhn (*Lagopus mutus* MONTIN),
Hohltaube (*Columba oenas* L.),
Turteltaube (*Streptopelia turtur* L.),
Kurzschnabelgans (*Anser brachyrhynchos* BAILLON),
Weißwangengans (*Branta leucopsis* BECHSTEIN),
Löffelente (*Anas clypeata* L.),
Schnatterente (*Anas strepera* L.),
Kolbenente (*Netta rufina* PALLAS),
Schellente (*Bucephala clangula* L.),
Brandente (*Tadorna tadorna* L.),
Eisente (*Clangula hyemalis* L.),
Eiderente (*Somateria mollissima* L.),
Mittelsäger (*Mergus serrator* L.),
Gänsesäger (*Mergus merganser* L.),
Zwergsäger (*Mergus albellus* L.),
Schwarzkopfmöwe (*Larus melanocephalus* TEMMINCK),

Zwergmöwe (*Larus minutus* PALLAS),
Dreizehenmöwe (*Rissa tridactyla* L.),
Haubentaucher (*Podiceps cristatus* L.),
Graureiher (*Ardea cinerea* L.),
Kolkrabe (*Corvus corax* L.)."

Begründung:

Es ist aus Rechtsgründen geboten, die
höheren Taxa nach der Systematik der
Anlage 1 aufzulösen.

B.

15. Der Rechtsausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80
Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.